

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den auf ca. 660 Terawattstunden prognostizierten Bruttostrombedarf Deutschlands zu 80 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Die Erreichung dieses Ziels setzt voraus, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen zügig in Betrieb genommen und ihr Anschluss an den jeweiligen Netzanschlusspunkten der Verteilernetzbetreiber ohne Verzug erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund besteht Bedarf, die Netzanschlussprozesse massentauglich zu gestalten, d.h. zu beschleunigen und gleichzeitig Systemsicherheitsaspekten Rechnung zu tragen.

In den letzten Jahren verzögerte sich teilweise der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen in der Leistungsklasse von 135 Kilowatt bis 950 Kilowatt, die an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden sollten. Der verzögerte Netzanschluss in diesem Anlagensegment war u.a. auf Verzögerungen in den Zertifizierungsverfahren zurückzuführen. Durch verschiedene Maßnahmen konnte dieser „Zertifizierungsstau“ zwischenzeitlich aufgelöst werden. Nach wie vor besteht aber Optimierungsbedarf, insbesondere bei Anlagen bis 500 Kilowatt, unter anderem hinsichtlich der Anforderungen an diese Anlagen und die im Betriebserlaubnisverfahren beizubringenden Nachweise.

Ziel der vorliegenden Novellierung der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) ist es, das Nachweisverfahren als maßgeblichen Teil des Betriebserlaubnisverfahrens für den Netzanschluss zu beschleunigen, gleichzeitig Systemsicherheitsaspekte zu berücksichtigen und somit insgesamt das Verfahren massentauglich zu gestalten. Der Fokus der Regelung liegt dabei auf Anlagen in der Leistungsklasse bis 500 Kilowatt, wo der größte Zuwachs zu erwarten ist und auch bestmöglich unterstützt werden soll.

B. Lösung

Zahlreiche Maßnahmen zur Beseitigung der Verzögerungen und Herausforderungen sind von der Branche bereits angegangen worden, bspw. werden Schulungen angeboten und Leitfäden zur Verfügung gestellt. Zudem wird gegenwärtig im Rahmen der technischen Selbstverwaltung über weitere Vereinfachungen diskutiert.

Darüber hinaus wurde erst Mitte 2022 die NELEV novelliert, um den damaligen Zertifizierungsstau aufzulösen. Zu diesem Zweck wurde ermöglicht, dass innerhalb eines Übergangszeitraums bis Ende 2025 Stromerzeugungsanlagen vorläufig ans Netz angeschlossen und in Betrieb genommen werden dürfen, auch wenn diese noch nicht alle notwendigen Nachweise für die technische Konformität der jeweiligen Anlage erbracht haben. Sie können dafür ein Anlagenzertifikat unter der Auflage erhalten, die notwendigen, fehlenden Nachweise innerhalb von 18 Monaten nachzureichen. Das Anlagenzertifikat unter Auflage ermöglicht damit lediglich eine frühere Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage. Zweck war es, den Zertifizierungsaufwand zeitlich so zu entzerren, dass der Zertifizierungsstau aufgelöst wird.

Angesichts des erwarteten und, um die Ziele der Bundesregierung zu erreichen, notwendigen Zubaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen wird, insbesondere in der Leistungsklasse bis 500 Kilowatt, eine neue, längerfristige Lösung geschaffen.

Diese längerfristige Lösung sieht vor, dass die bisher in der NELEV geregelte Ausnahme von der Zertifizierungspflicht für Erzeugungsanlagen, die unmittelbar an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden sollen, erheblich angepasst wird. Diese Ausnahme wird auf solche Erzeugungsanlagen übertragen, die hinter einem Verknüpfungspunkt mit einem Netz der allgemeinen Versorgung, unabhängig von der Spannungsebene, eine maximale installierte Gesamtleistung von bis zu 500 Kilowatt und eine maximale Einspeiseleistung von 270 Kilowatt aufweisen. Durch die Grenzwerte wird gewährleistet, dass die tatsächliche Einspeisung der Anlagen vergleichbar ist mit der Einspeisung von Anlagen, die direkt am Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden.

Gleichzeitig werden für diese Anlagen die technischen Anforderungen geändert. Für die Anlagen gelten dann, um das zukünftige Massengeschäft zu erleichtern, dieselben Anforderungen wie für Anlagen, die an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind, wobei diese Anforderungen um Systemsicherheitsaspekte erweitert werden. Damit wird der Systemstabilität Rechnung getragen. In der Übergangsphase bis zur Anpassung der Technischen Anschlussregeln durch das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. wird dies in vereinfachter Form auf Basis von wenigen zusätzlichen Anforderungen in der parallel neu geschaffenen Verordnung über technische Anforderungen an Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (Technische-Anforderungen-Verordnung - TAV) geregelt, um ein sofortiges Inkrafttreten der Erleichterungen der NELEV zu ermöglichen, also noch bevor die einschlägigen Technischen Anschlussregeln durch das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) überarbeitet wurden.

Darüber hinaus muss bei Anlagen mit Anschluss an ein Mittelspannungsnetz der allgemeinen Versorgung oder einer höheren Spannungsebene ab einer kumulierten installierten Leistung von über 270 Kilowatt zusätzlich ein übergeordneter Entkupplungsschutz installiert werden, der über ein Prüfprotokoll nachzuweisen ist. Dieser übergeordnete Entkupplungsschutz sitzt als eine Art „Sicherheit“ am Netzverknüpfungspunkt und stellt sicher, dass alle Anlagen hinter dem Netzverknüpfungspunkt bei einem Fehlerfall im öffentlichen Netz zum richtigen Zeitpunkt vom Netz gehen und damit einen weiteren wichtigen Beitrag zur Systemstabilität leisten.

Durch die erweiterte Ausnahmeregelung wird die Anzahl der von der Anlagenzertifizierungspflicht betroffenen Anlagen stark reduziert. Diese Anlagen müssen dann, wie kleine Erzeugungsanlagen bereits nach vorheriger Rechtslage, die Einhaltung der technischen Anforderungen nur noch über ein sog. Einheiten- oder Komponentenzertifikat nachweisen.

Das Absenken der im Nachweisverfahren geltenden Anforderungen an Erzeugungsanlagen und die Änderungen der technischen Anforderungen geht mit einem Gesamtkonzept einher, das zu mehr Verbindlichkeit bei der Einhaltung der technischen Anforderungen führt, um die Systemstabilität zu gewährleisten. Ein wichtiger Baustein dafür ist die Marktüberwachung. Dafür wird ein System etabliert, welches verbindlicher als bisher gewährleistet, dass ausschließlich regelkonforme Anlagen ans Netz angeschlossen und bestehende Anlagen jederzeit regelkonform betrieben werden. Dabei kommt der derzeit in der Weiterentwicklung befindlichen Datenbank für Einheitenzertifikate („Einheitenzertifikate-Datenbank“) der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. eine zentrale Rolle zu. So werden die Hersteller von zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten verpflichtet, die auch nach alter Rechtslage schon von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle verpflichtend auszustellenden Zertifikate nach Erstellung an die Einheitenzertifikate-Datenbank zu übermitteln. Die Fördergesellschaft Windenergie und andere

Dezentrale Energien e.V. wird in der Einheitenzertifikate-Datenbank zudem den aktuellen Status eines jeden Zertifikates anführen (z.B. in Form eines erweiterten Ampelsystems). Dabei werden spezifische Konstellationen wie das bloß zeitlich bedingte Ablaufen eines Zertifikats deutlich von einer Ungültigkeit aus sachlichen Gründen (bspw. der Änderung der elektrotechnischen Eigenschaften) differenziert und auch hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen unterschiedlich behandelt. Der Netzbetreiber kann sich sodann im Rahmen des Netzan-schlussprozesses auf den in der Einheitenzertifikate-Datenbank vermerkten Status verlas-sen und muss keine eigenständige Prüfung der Zertifikate mehr vornehmen. Dieses Vorge-hen digitalisiert, vereinfacht und beschleunigt den Umgang mit Zertifikaten und damit die Nachweisführung im Netzan-schlussprozess sowohl für den Anlagenbetreiber/Installateur als auch für den Netzbetreiber.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelung führt bei den Bürgerinnen und Bürger zu einem reduzierten Erfüllungsauf-wand und dient damit dem Bürokratieabbau. Insgesamt ergibt sich daraus eine jährliche Aufwandsreduktion in Höhe von 21.875 Personentagen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht durch diese Änderungsverordnung für die Wirtschaft eine jährliche Ent-lastung in Höhe von rund 151 Millionen Euro. Dies resultiert insbesondere durch den Weg-fall einer Informationspflicht.

Im Einzelnen ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand bzw. folgende Entlastung für die Wirt-schaft (negative Zahlen bedeuten Wegfall von Aufwand):

	laufender Erfüllungsaufwand			einmaliger Erfüllungsaufwand		
	Personal-kosten ge-samt	Sachkos-ten ge-samt	Gesamt-aufwand	Personal-kosten ge-samt	Sach-kosten gesamt	Gesamt-aufwand
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Summe Erfüllungsauf-wand	-45.175	-106.218	-151.392	419		1.319
davon Bürokratiekos-ten aufgrund Informati-onspflichten			-140.743			

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von der insgesamt entstehenden jährlichen Entlastung entfallen rund 141 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 9, und 10 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), der zuletzt durch Artikel [...] Nummer [...] des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung

Die Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1651), die zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Energiewirtschaftsgesetzes“ die Wörter „und der Technischen-Anforderungen-Verordnung vom [...]“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Auf Erzeugungsanlagen des Typs B sind die Absätze 2 bis 2b nicht anzuwenden, wenn diese

1. eine maximale Einspeiseleistung von 270 Kilowatt am Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung erbringen,
2. eine kumulierte installierte Leistung von bis zu 500 Kilowatt hinter demselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung haben und
3. gültige Einheiten- und Komponentenzertifikate für alle zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten nach den technischen Anschlussregeln für Erzeugungsanlagen mit Anschluss an ein Niederspannungsnetz des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes aufweisen.

Für Anlagen mit einer kumulierten installierten Leistung von über 270 Kilowatt hinter demselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung in der Mittelspannung oder einer höheren Spannungsebene ist zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Anforderungen durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Prüfprotokoll nachzuweisen, dass die in den technischen Anschlussregeln für Erzeugungsanlagen des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes für die jeweilige Spannungsebene geforderten Entkopplungsschutzeinrichtungen oder im Hinblick auf die Schutzfunktion gleichwertige alternative Einrichtungen fachgerecht installiert und in Betrieb genommen wurden. Alternative Einrichtungen nach Satz 2

müssen in den technischen Anschlussregeln für Erzeugungsanlagen des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes als gleichwertig anerkannt sein. Die Nachweiserbringung nach den Absätzen 2 bis 2b bleibt den Betreibern von Erzeugungsanlagen in den in den Sätzen 1 bis Satz 3 genannten Fällen unbenommen.

(5) Elektrotechnische Eigenschaften von Erzeugungsanlagen, die in den Anwendungsbereich des § 118 Absatz 25 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes fallen, werden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens von neu in Betrieb zu nehmenden Anlagen nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/631 nicht berücksichtigt. Satz 1 ist nicht für die Berechnung der kumulierten installierten Leistung und der maximalen Einspeiseleistung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 anzuwenden.

(6) Der Hersteller im Sinne des § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 des Produkthaftungsgesetzes vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist, von Einheiten oder Komponenten hat bei einer Aktualisierung der Betriebssoftware der Einheiten und Komponenten sicherzustellen, dass die vom Netzbetreiber vorgegebenen elektrotechnischen Eigenschaften der Anlage nicht überschrieben werden.“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Datenbank für Einheitenzertifikate

(1) Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. muss ein im Internet zur Verfügung stehendes elektronisches Verzeichnis für Einheiten- und Komponentenzertifikate (Einheitenzertifikate-Datenbank) errichten und betreiben. Die Einheitenzertifikate-Datenbank dient dazu

1. das Betriebserlaubnisverfahren von Erzeugungsanlagen im Hinblick auf technische Mindestanforderungen zu digitalisieren und auf eine einheitliche Datenbasis zu stellen sowie
2. Bürokratie abzubauen und somit die Prozesse zu beschleunigen.

(2) Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. ist zum Betrieb der Einheitenzertifikate-Datenbank nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datenbankführung verpflichtet. Sie stellt dabei insbesondere auch durch fortlaufende Weiterentwicklung der Einheitenzertifikate-Datenbank sicher, dass diese jederzeit dem Stand der Technik und den allgemeinen Nutzungsgewohnheiten in Onlinesystemen entspricht.

(3) Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. ist bei der Erstellung und beim Betrieb der Einheitenzertifikate-Datenbank zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften und zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.

(4) Hersteller im Sinne des § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 des Produkthaftungsgesetzes von Einheiten und Komponenten für Erzeugungsanlagen müssen die ausgestellten Einheiten- oder Komponentenzertifikate zur Registrierung an den Betreiber der Einheitenzertifikate-Datenbank übermitteln. Diese Pflicht gilt im Falle einer Aktualisierung der Betriebssoftware, die die elektrotechnischen Eigenschaften der Einheit verändert, auch für das aktualisierte Einheitenzertifikat.

(5) Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. hat zur Identifizierung für jedes in der Einheitszertifikate-Datenbank registrierte Einheiten- oder Komponentenzertifikat eine individuelle Registrierungsnummer zu vergeben und diese Registrierungsnummer dem Hersteller der jeweiligen Einheit oder Komponente zur Verfügung zu stellen. Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. muss jedem in der Einheitszertifikate-Datenbank registrierten Einheiten- oder Komponentenzertifikat einen Status zuweisen und diesen bei Änderungen aktualisieren.

(6) Der Inhalt der Einheitszertifikate-Datenbank gilt zugunsten des Nutzers als richtig, soweit diesem die Unrichtigkeit nicht bekannt ist oder hätte bekannt sein müssen.

(7) Der Betreiber von Erzeugungsanlagen muss die Registrierungsnummer des Einheiten- oder Komponentenzertifikates aus der Einheitszertifikate-Datenbank im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens an den zuständigen Netzbetreiber übermitteln.

(8) Der Netzbetreiber muss die vom Betreiber von Erzeugungsanlagen übermittelte Registrierungsnummer des Einheiten- oder Komponentenzertifikates aus der Einheitszertifikate-Datenbank im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens verwenden. Er ist insbesondere nicht dazu berechtigt, die in Einheiten- oder Komponentenzertifikaten enthaltenen Informationen auf anderem Wege als über die Einheitszertifikate-Datenbank zu verlangen.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.
4. Nach dem neuen § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Gültigkeit von Einheitszertifikaten

(1) Mit der Änderung der relevanten elektrotechnischen Eigenschaften einer Einheit oder Komponente erlischt die Gültigkeit des Zertifikats.

(2) Bei berechtigten Zweifeln an der Einhaltung der im Zertifikat aufgeführten Anforderungen an die Einheit oder Komponente, fordert die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. den betreffenden Hersteller auf, die Einhaltung der Anforderungen der Einheit oder Komponente innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nachzuweisen. Ergreift der Hersteller innerhalb der gesetzten Frist keine geeigneten Abhilfemaßnahmen oder weist er die Einhaltung der Anforderungen nicht nach, wird das betroffene Einheiten- oder Komponentenzertifikat ungültig.

(3) Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. kennzeichnet ungültige Zertifikate nach den Absätzen 1 und 2 in der Einheitszertifikate-Datenbank als ungültig.

(4) Der bloße Ablauf des Gültigkeitszeitraums eines Einheiten- oder Komponentenzertifikats einer Einheit oder Komponente, die in einer in Betrieb befindlichen Erzeugungsanlage verbaut ist, begründet weder eine Ungültigkeit des Zertifikats noch eine Pflicht zur Nachzertifizierung. Bei einem erstmaligen Netzanschluss kann der Nachweis nach § 2 nicht auf Grundlage abgelaufener Einheiten- oder Komponentenzertifikate erbracht werden. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die elektrotechnischen

Eigenschaften einer Einheit, Komponente oder Anlage bei einer erneuten Inbetriebnahme noch den in den Zertifikaten ausgewiesenen technisch geforderten Eigenschaften entsprechen.“

5. Der bisherige § 4 wird § 6 und sein Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Erzeugungsanlage“ und vor Nummer 1 werden die Wörter „nicht bereits nachweislich durch ihren Betreiber abgeschaltet wurde und“

bb) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch die Wörter „oder über ein ungültiges Einheiten- oder Komponentenzertifikat verfügt,“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. über Einheiten- oder Komponentenzertifikate der zertifizierungspflichtigen Einheiten oder Komponenten verfügt, die in der Einheitenzertifikate-Datenbank als ungültig gekennzeichnet sind oder.

3. nicht den technischen Mindestanforderungen entspricht, die im Einheiten- oder Komponentenzertifikat ausgewiesen sind.“

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Netzbetreiber hat dem Betreiber einer Erzeugungsanlage vor der Trennung vom Elektrizitätsversorgungsnetz oder dem Ergreifen anderer Maßnahmen nach Satz 1 in Textform eine Frist von zwei Monaten zur Behebung der in Satz 1 genannten Unzulänglichkeiten zu setzen und auf die Rechtsfolgen bei fehlender Behebung hinzuweisen. In den Fällen des § 2 Absatz 2b Satz 1 hat der Netzbetreiber den Betreiber der Erzeugungsanlage spätestens zwei Monate vor Ablauf der dort genannten Frist in Textform auf den bevorstehenden Fristablauf und die Rechtsfolgen hinzuweisen.“

6. Der bisherige § 5 wird § 7 und ihm wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Pflichten der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. nach § 3 Absatz 1, 2, 3 und 5 sind ab dem 1. November 2023 anzuwenden. Die Pflicht der Hersteller nach § 3 Absatz 4, die Pflicht der Betreiber von Erzeugungsanlagen nach § 3 Absatz 7 und die Pflicht der Netzbetreiber nach § 3 Absatz 8 sind ab dem 30. Juni 2024 anzuwenden.“

7. Der bisherige § 6 wird § 8.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den auf ca. 660 Terawattstunden prognostizierten Bruttostrombedarf Deutschlands zu 80 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Die Erreichung dieses Ziels setzt voraus, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen zügig in Betrieb genommen und ihr Anschluss an den jeweiligen Netzanschlusspunkten der Verteilernetzbetreiber ohne Verzug erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund besteht Bedarf, die Netzanschlussprozesse massentauglich zu gestalten, d.h. zu beschleunigen und gleichzeitig Systemsicherheitsaspekten Rechnung zu tragen.

In den letzten Jahren verzögerte sich teilweise der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen in der Leistungsklasse von 135 Kilowatt bis 950 Kilowatt, die an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden sollten. Der verzögerte Netzanschluss in diesem Anlagensegment war u.a. auf Verzögerungen in den Zertifizierungsverfahren zurückzuführen. Durch verschiedene Maßnahmen konnte dieser „Zertifizierungsstau“ zwischenzeitlich aufgelöst werden. Nach wie vor besteht aber Optimierungsbedarf, insbesondere bei Anlagen bis 500 Kilowatt, unter anderem hinsichtlich der Anforderungen an diese Anlagen und die im Nachweisverfahren beizubringenden Dokumente.

Ziel der vorliegenden Novellierung der NELEV ist es, das Nachweisverfahren als maßgeblichen Teil des Betriebserlaubnisverfahrens für den Netzanschluss zu beschleunigen bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Systemsicherheitsaspekten und somit insgesamt massentauglich zu machen. Der Fokus der Regelung liegt dabei auf Anlagen in der Leistungsklasse bis 500 Kilowatt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Angesichts des erwarteten und, um die Ziele der Bundesregierung zu erreichen, notwendigen Zubaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen wird, insbesondere in der Leistungsklasse bis 500 Kilowatt, eine neue, längerfristige Lösung geschaffen.

Diese längerfristige Lösung sieht vor, dass die bisher in der NELEV geregelte Ausnahme von der Zertifizierungspflicht für Erzeugungsanlagen, die unmittelbar an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden sollen, erheblich angepasst wird. Diese Ausnahme wird auf solche Erzeugungsanlagen übertragen, die hinter einem Verknüpfungspunkt mit einem Netz der allgemeinen Versorgung, unabhängig von der Spannungsebene, eine maximale installierte Gesamtleistung von bis zu 500 Kilowatt und eine maximale Einspeiseleistung von 270 Kilowatt aufweisen. Durch die Grenzwerte wird gewährleistet, dass die tatsächliche Einspeisung der Anlagen vergleichbar ist mit der Einspeisung von Anlagen, die direkt am Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden.

Gleichzeitig werden für diese Anlagen die technischen Anforderungen geändert. Für die Anlagen gelten dann die Anforderungen für Anlagen, die an der Niederspannung angeschlossen sind, um das zukünftige Massengeschäft zu erleichtern, wobei die Anforderungen um Systemsicherheitsaspekte erweitert werden. Damit wird der Systemstabilität Rechnung getragen. In der Übergangsphase bis zur Anpassung der Technischen Anschlussregeln durch das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE Verband der Elektrotechnik

Elektronik Informationstechnik e. V. wird dies in vereinfachter Form auf Basis von wenigen zusätzlichen Anforderungen in der parallelen Verordnung über technische Anforderungen an Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (Technische-Anforderungen- -Verordnung - TAV) geregelt, um ein sofortiges Inkrafttreten der Erleichterungen der NELEV zu ermöglichen, also noch bevor die Technischen Anschlussregeln durch das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) überarbeitet wurden.

Darüber hinaus muss bei Anlagen mit Anschluss an ein Mittelspannungsnetz der allgemeinen Versorgung oder einer höheren Spannungsebene ab einer kumulierten installierten Leistung von über 270 Kilowatt zusätzlich ein übergeordneter Entkopplungsschutz installiert werden, der über ein Prüfprotokoll nachzuweisen ist. Dieser übergeordnete Entkopplungsschutz sitzt als eine Art „Sicherheit“ am Netzverknüpfungspunkt und stellt sicher, dass alle Anlagen hinter dem Netzverknüpfungspunkt bei einem Fehlerfall im öffentlichen Netz zum richtigen Zeitpunkt vom Netz gehen und damit einen weiteren wichtigen Beitrag zur Systemstabilität leisten.

Durch die erweiterte Ausnahmeregelung wird die Anzahl der von der Anlagenzertifizierungspflicht betroffenen Anlagen stark reduziert. Diese Anlagen müssen dann, wie kleine Erzeugungsanlagen bereits nach vorheriger Rechtslage, die Einhaltung der technischen Anforderungen nur noch über ein sog. Einheiten- oder Komponentenzertifikat nachweisen.

Das Absenken der im Nachweisverfahren geltenden Anforderungen an Erzeugungsanlagen und die Änderungen der technischen Anforderungen geht mit einem Gesamtkonzept einher, das zu mehr Verbindlichkeit bei der Einhaltung der technischen Anforderungen führt, um die Systemstabilität zu gewährleisten. Ein wichtiger Baustein dafür ist die Marktüberwachung. Dafür wird ein System etabliert, welches verbindlicher als bisher gewährleistet, dass ausschließlich regelkonforme Anlagen ans Netz angeschlossen und bestehende Anlagen jederzeit regelkonform betrieben werden. Dabei kommt der derzeit in der Weiterentwicklung befindlichen Datenbank für Einheitenzertifikate („Einheitenzertifikate-Datenbank“) der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. eine zentrale Rolle zu. So werden die Hersteller von zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten verpflichtet, die auch nach alter Rechtslage schon von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle verpflichtend auszustellenden Zertifikate nach Erstellung an die Einheitenzertifikate-Datenbank zu übermitteln. Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. wird in der Einheitenzertifikate-Datenbank zudem den aktuellen Status eines jeden Zertifikates anführen (z.B. in Form eines erweiterten Ampelsystems). Dabei werden spezifische Konstellationen wie das bloß zeitlich bedingte Ablauf eines Zertifikats deutlich von einer Ungültigkeit aus sachlichen Gründen (bspw. der Änderung der elektrotechnischen Eigenschaften) differenziert und auch hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen unterschiedlich behandelt. Der Netzbetreiber kann sich sodann im Rahmen des Netzanschlussprozesses auf den in der Einheitenzertifikate-Datenbank vermerkten Status verlassen und muss keine eigenständige Prüfung der Zertifikate mehr vornehmen. Dieses Vorgehen digitalisiert, vereinfacht und beschleunigt den Umgang mit Zertifikaten und damit die Nachweisführung im Netzanschlussprozess sowohl für den Anlagenbetreiber/Installateur als auch für den Netzbetreiber.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ermächtigt, zur Gewährleistung der technischen

und betrieblichen Sicherheit von Energieanlagen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Prüfungen vor Errichtung und Inbetriebnahme und Überprüfungen der Anlagen vorzusehen und festzulegen, dass diese Prüfungen und Überprüfungen durch behördlich anerkannte Sachverständige zu erfolgen haben. Mit der Verordnung wurde die Prüfung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Elektrizität vor ihrer Inbetriebnahme den akkreditierten Zertifizierungsstellen übertragen. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird der Anwendungsbereich dieser Prüfung eingegrenzt.

V. mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Sie wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) notifiziert. Die Änderungsverordnung dient auch der Ausübung des nationalen Gestaltungsspielraums nach Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1), wonach die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass das Nachweisdokument für Stromerzeugungsanlagen von einer ermächtigten Zertifizierungsstelle auszustellen ist. Zur Beschleunigung der Netzanschlüsse in der Leistungsklasse bis 500 kW wird die Nachweisdokumentation durch akkreditierte Zertifizierungsstellen angepasst.

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

VI. Regelungsfolgen

Die vorliegende Änderungsverordnung etabliert eine rechtssichere Möglichkeit für das Absehen von der aufwändigen Anlagenzertifizierung für netzanschlussbegehrende Betreiber von Erzeugungsanlagen bis 500 Kilowatt installierte Gesamtleistung. Dazu wird vorgesehen, dass Betreiber von Erzeugungsanlagen, die hinter einem Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung eine maximale installierte Gesamtleistung von bis zu 500 Kilowatt und eine maximale Einspeiseleistung von 270 Kilowatt aufweisen, von der Anlagenzertifizierungspflicht ausgenommen sind. Damit entfällt für diese Anlagenbetreiber die Verpflichtung gegenüber einer akkreditierten Zertifizierungsstelle Nachweise zur Erfüllung der materiell-rechtlichen Anforderungen an Erzeugungsanlagen zu erbringen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen an sich entfallen nicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungsverordnung reduziert die bislang an die netzanschlussbegehrenden Betreiber von Erzeugungsanlagen des Typs B mit einer installierten Leistung von bis zu 500 Kilowatt aufgestellte Anforderung, im Betriebserlaubnisverfahren für die Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestelltes Anlagenzertifikat erbringen zu müssen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorliegende Änderungsverordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Es sollen der Netzanschluss und die Inbetriebnahme von EE-Anlagen an das Mittelspannungsnetz beschleunigt werden. Damit bildet die Änderungsverordnung einen wichtigen Baustein zur Erreichung des Ziels der Bundesregierung, bis zum Jahr 2030 den Strombedarf Deutschlands zu 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu decken.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern), SDG 8 (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) bei. Zielkonflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen bestehen nicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelung führt bei den Bürgerinnen und Bürger zu einem reduzierten Erfüllungsaufwand und dient damit dem Bürokratieabbau. Dies resultiert insbesondere aus dem Wegfall von Aufwand bei der Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber. Im Rahmen des Betriebs-erlaubnisverfahrens muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber nur noch die Registrierungsnummer der Einheiten- und Komponentenzertifikate jener Einheiten und Komponenten mitteilen, die er in seiner Anlage verbaut hat. Dank der durch die Einheitenzertifikate-Datenbank bewirkten Digitalisierung und Zentralisierung fällt somit auch die Notwendigkeit weg, physische bzw. digitale Nachweisdokumente manuell zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern hin- und herzuschicken. Es wird davon ausgegangen, dass damit insgesamt eine Zeitersparnis von 0,5 Stunden je Fall einhergeht. Auf Basis des geplanten Ausbaus der erneuerbaren Energien wird angenommen, dass dies in den nächsten Jahren durchschnittlich 350.000 Anlagen pro Jahr betrifft. Dabei werden hier bei der Berechnung - in Abgrenzung zu gewerblich bzw. im gewerblichen Kontext genutzten Anlagen – nur solche Anlagen erfasst, die ihrer Größe nach auch tatsächlich von privaten Haushalten genutzt werden können (etwa auf den Dächern von Ein- und Mehrfamilienhäusern). Deshalb werden nur diejenigen Anlagen berücksichtigt, die in den Anwendungsbereich des in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehenen und durch § 8 Absatz 5 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in nationales Recht umgesetzten Verfahrens der einfachen Mitteilung für den Netzzugang fallen. Dies sind Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt. Insgesamt ergibt sich daraus eine jährliche Aufwandsreduktion in Höhe von 21.875 Personentagen. Aufgrund der hier vorgenommenen Beschränkung auf Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt stellt die ermittelte Aufwandsreduktion eine Untergrenze dar.

b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht durch diese Änderungsverordnung für die Wirtschaft eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 151 Millionen Euro.

Im Einzelnen ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand bzw. folgende Entlastung für die Wirtschaft (negative Zahlen bedeuten Wegfall von Aufwand):

	laufender Erfüllungsaufwand	einmaliger Erfüllungsaufwand
--	-----------------------------	------------------------------

	Fallzahl	Personekosten gesamt	Sachkosten gesamt	Gesamtaufwand	Fallzahl	Personekosten gesamt	Sachkosten gesamt	Gesamtaufwand
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Wegfall Anlagenzertifikat 135-500 kW für Anlagenbetreiber	-17.000	-38.743	-102.000	-140.743				
Wegfall Berücksichtigung Altanlagen für Anlagenbetreiber	-2.825	-12.371	-4.238	-16.608				
Datenbank:								
einmalig: Aufbau					1	51	900	951
laufend: Betrieb der Datenbank	1	221	20	241				
Aufwand Hersteller Lieferung Zertifikate an FGW:								
einmalig (bestehende Zertifikate)					2.033	368		368
laufend (jährlich neue und aktualisierte Zertifikate)	140	25	0	25				
Aufwand Netzbetreiber für evtl. Nachprüfungen der Anlagen	15.300	45.579	0	45.579				
Erleichterung für Netzbetreiber wg. elektronisch verfügbarer Informationen in der Datenbank	-377.000	-39.887	0	-39.887				
Summe Erfüllungsaufwand		-45.175	-106.218	-151.392		419		1.319
davon Bürokratiekosten aufgrund Informationspflichten				-140.743				

Die vorliegende Änderungsverordnung bewirkt eine Reduzierung der derzeit geltenden Anforderungen an das Betriebserlaubnisverfahren zum Netzanschluss von Erzeugungsanlagen mit Anschluss an ein Mittelspannungsnetz oder einer höheren Spannungsebene der allgemeinen Versorgung mit einer installierten Leistung von bis zu 500 Kilowatt. Dadurch entfallen für Anlagenbetreiber die bisher im Rahmen der Zertifizierung anfallenden Personalkosten für die gegenüber einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zu erbringenden Nachweise zur Erfüllung der technischen Anforderungen sowie die Sachkosten für das Zertifikat. Dadurch entsteht eine erhebliche Erleichterung für Betreiber von Erzeugungsanlagen in Höhe von rund 141 Millionen Euro.

Für die Anlagenbetreiber führt diese Änderungsverordnung zu einer weiteren Erleichterung, da Altanlagen, die in den Anwendungsbereich des § 118 Absatz 25 des Energiewirtschaftsgesetzes fallen, nicht mehr im Zertifizierungsverfahren zu berücksichtigen sind. Gerade bei diesen Anlagen war der Personalaufwand besonders hoch. Für die Fallzahl wird davon ausgegangen, dass in 25% der Anlagen ab 500 Kilowatt Altanlagen betroffen sind. Insgesamt führt dies zu zusätzlichen jährlichen Erleichterungen i.H.v. rund 17 Millionen Euro für die Anlagenbetreiber.

Durch die Einführung und den Betrieb der Einheitenzertifikate-Datenbank entsteht der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. (FGW) ein Erfüllungsaufwand. Hierfür fallen voraussichtlich Personalkosten bei der FGW sowie Sachkosten für IT-Dienstleister an. Dadurch entstehen voraussichtlich ein einmaliger Aufwand i.H.v. rund 950.000 Euro sowie ein jährlicher Aufwand i.H.v. rund 240.000 Euro.

Für die Hersteller von Einheiten und Komponenten wird durch die vorliegende Verordnung ein zusätzlicher Aufwand entstehen. Nach der Neuregelung in § 3 Absatz 4 NELEV sind die Hersteller verpflichtet, das Einheiten- oder Komponentenzertifikate, nachdem es durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle erstellt wurde, zur Registrierung in der Einheitenzertifikate-Datenbank an die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. zu übermitteln. Hier wird durch die Lieferung bestehender Zertifikate ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 370.000 Euro, sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand für neu hinzukommende oder zu aktualisierende Zertifikate i.H.v. 25.000 Euro angenommen.

Für die Netzbetreiber wird durch die neue Ausnahmeregelung in § 2 Absatz 4 NELEV ein zusätzlicher Aufwand entstehen. Der europäische Rechtsrahmen schreibt in den Artikeln 29ff der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger vor, dass für den Anschluss neuer Erzeugungsanlagen Betriebserlaubnisverfahren durchzuführen sind. Es bleibt aber den Mitgliedstaaten vorbehalten zu entscheiden, ob die Erstellung des Dokumentes mittels dessen der Nachweis erbracht wird, dass sämtliche vorgeschriebenen technischen Anforderungen der Anlage erfüllt werden, von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zu erbringen ist. Mit der NELEV wurde eine solche Regelung in Deutschland getroffen. Demnach bedürfen unter anderem Erzeugungsanlagen mit einer Leistung zwischen 135 Kilowatt und 950 Kilowatt grundsätzlich der Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle. Dabei handelt es sich zwar gemäß den nach § 4 Absatz 2 NELEV (bisher § 3 Absatz 2 NELEV) entwickelten technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) bereits um ein vereinfachtes Anlagenzertifikat. Durch die Novellierung bedarf es für Erzeugungsanlagen mit bis zu 500 Kilowatt installierter Gesamtleistung hinter einem Netzverknüpfungspunkt, die in den Anwendungsbereich des neu gefassten § 2 Absatz 4 NELEV fallen, aber auch dieses vereinfachten Anlagenzertifikates nicht mehr. Insofern wird mit der Neuregelung eine weitere Ausnahme geschaffen. Diese Ausnahme hat zur Folge, dass in ihrem Anwendungsbereich keine Überprüfung der Anlagen als Gesamtheit durch akkreditierte Zertifizierer mehr stattfindet, ob sämtliche vorgeschriebenen technischen Anforderungen durch die Anlage insgesamt erfüllt werden. Dadurch wird voraussichtlich die Fehlerquote der Anlagen steigen und der jeweilige Netzbetreiber muss ggf. nachträglich Überprüfungen anstellen, den Anlagenbetreiber auffordern die Mängel zu beseitigen sowie die Anlagen vom Netz trennen, falls keine Mängelbeseitigung erfolgt. Da für andere Anlagensegmente, die bereits von der Zertifizierungspflicht ausgenommen sind, auch heute schon eine solche Prüfung zu erfolgen hat, sind die Abläufe und Voraussetzungen bekannt. Es entsteht aber ein zusätzlicher Personalaufwand. Auf Basis des Anteils der im Rahmen der bisherigen Zertifizierung festgestellten Fehler (90%) und des erwarteten zukünftigen Zubaus an Anlagen von 135 bis 500 Kilowatt wird hierfür deshalb ein Erfüllungsaufwand für Netzbetreiber i.H.v. rund 46 Millionen Euro angenommen.

Dagegen entsteht mit der Einführung der Einheitenzertifikate-Datenbank jedoch auch eine erhebliche Erleichterung für die Netzbetreiber, die einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung von Netzanschlüssen beitragen kann. Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens

wird dem Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber die Registrierungsnummer der Einheiten- und Komponentenzertifikate jener Einheiten und Komponenten mitgeteilt, die er für seine Anlage verbaut hat. Der Netzbetreiber kann mit dieser Registrierungsnummer auf alle notwendigen Informationen bezüglich der maßgeblichen Zertifikate in der Datenbank zugreifen und muss die Daten nicht mehr selbst recherchieren. Er kann sich auch gleichzeitig über den Gültigkeitsstatus des jeweiligen Zertifikates informieren. Dabei darf er im Netzan-schlussverfahren auf die Richtigkeit der Zertifikate und den ausgewiesenen Status ver-trauen und braucht keine eigenen Prüfungen diesbezüglich mehr vorzunehmen. Auf Basis der erwarteten jährlichen Anzahl an Anlagen mit bis zu 500 Kilowatt und des durchschnitt-lich wegfallenden Aufwands der Netzbetreiber pro Anlage entstehen durch die Regelungen Erleichterungen i.H.v. rund 40 Millionen Euro.

Weitere Annahmen zu Personal und Sachaufwand finden sich in folgender Tabelle:

	Personalaufwand			Sachaufwand		
	Einsatz unterschiedlicher Personal-qualifikationen					
	Niedrig	Mittel	Hoch	laufend pro Fall	einmalig pro Fall	Beschreibung
	h	h	h	Tsd. €	Tsd. €	
Wegfall Anlagenzertifikat 135-500 kW für Anlagenbetreiber	5	15	15	6,000		Zertifikatskosten
Wegfall Berücksichtigung Altanlagen für Anlagenbetreiber	5	30	30	1,500		Anteilige Zertifikatskosten
Datenbank:						
einmalig: Aufbau	160	320	320		900	IT-Dienstleister
laufend: Betrieb der Datenbank	960	1920	960	20		IT-Dienstleister
Aufwand Hersteller Lieferung Zertifikate an FGW:						
einmalig (bestehende Zertifikate)	2	2				
laufend (jährlich neue und aktualisierte Zertifikate)	2	2				
Aufwand Netzbetreiber für evtl. Nachprüfungen der Anlagen	5	20	20			
Erleichterung für Netzbetreiber wg. elektronisch verfügbarer Informationen in der Datenbank	1	0,5	0,5			

Bei den Lohnkosten wurden die vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (85,30 Euro/Stunde bei hohem, 54,70 Euro/Stunde bei mittlerem und 35,80 EUR/Stunde bei niedrigem Qualifikationsniveau) zugrunde gelegt.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Rechtsfolgen entstehen nicht, insbesondere sind keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Änderungsverordnung ist nicht befristet. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung – NELEV))

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 1 Buchstabe a wird in **§ 2 Absatz 1** geregelt, dass technische Anforderungen, die sich bis zur Aktualisierung der technischen Regeln für Erzeugungsanlagen des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes aus der Technischen-Anforderungen-Verordnung ergeben, ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe b

Mit Nummer 1 Buchstabe b wird **§ 2 Absatz 4** neu gefasst, da die bisherige Fassung zu Wertungswidersprüchen führte. Dadurch, dass die Bestimmung auf den Anschluss an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung abstellte, wurden Erzeugungsanlagen in Abhängigkeit von ihrem Netzanschlusspunkt ungleich behandelt. Die Schlechterstellung von beispielsweise an ein Mittelspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossenen Anlagen in Bezug auf das Nachweisverfahren erscheint aber nicht gerechtfertigt. Dies wird nun für Anlagen des Typs B durch einen differenzierten Ansatz ersetzt, der zudem deutlich mehr Anlagen umfasst. Für Anlagen des Typs C hatte die in § 2 Absatz 4 alte Fassung vorgesehene Ausnahme von den Anforderungen des § 2 Absatz 2 keinen echten Anwendungsbereich, da diese Anlagen in der Praxis nicht an Niederspannungsnetze der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden. Dieser Teil der Norm war daher im Interesse des Normabbaus ersatzlos zu streichen.

Die neue Fassung des § 2 Absatz 4 Satz 1 bis 3 schafft nun vor dem Hintergrund des zu erwartenden massiven Hochlaufs im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen (insbesondere Dachanlagen) im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Netzzugangs einen neuen Ausnahmetatbestand von den Anforderungen an das Nachweisdokument nach § 2 Absatz 2 bis 2b. Konkret bedarf es in den Fällen des § 2 Absatz 4 keines

Anlagenzertifikats und demnach auch keines entsprechenden Zertifizierungsverfahrens mehr. Voraussetzung dafür ist gemäß Satz 1 zum einen, dass die Anlagen nur eine maximale Einspeiseleistung von bis zu 270 Kilowatt erbringen und eine kumulierte installierte Leistung von bis zu 500 Kilowatt hinter demselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung aufweisen. Die Einhaltung dieser im Interesse der Systemsicherheit gesetzten Schwellenwerte ist durch entsprechende technische Einrichtungen vom Anschlusspetenten zu gewährleisten. Zum anderen muss der Anschlusspetent gültige Einheitszertifikate für alle zertifizierungspflichtigen Einheiten nach den technischen Regeln für Erzeugungsanlagen mit Anschluss an ein Niederspannungsnetz des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes vorlegen. Hier ist insbesondere die Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des Verbandes der Elektrotechnik Informationstechnik e.V. zu nennen. Diese Nachweisregeln für die Niederspannungsebene finden auch dann Anwendung, wenn die Anlage tatsächlich an ein öffentliches Mittelspannungsnetz oder eine höhere Spannungsebene angeschlossen ist. Durch die Anwendung dieser weniger strengen Anforderungen wird ein weiterer Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung geleistet.

Für Anlagen, die eine kumulierte installierte Leistung von über 270 Kilowatt hinter demselben Netzverknüpfungspunkt oberhalb der Niederspannung aufweisen, ist nach Satz 2 zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen von § 2 Absatz 4 Satz 1 durch Vorlage eines nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik erstellten Prüfprotokolls nachzuweisen, dass eine übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtung nach den für die jeweilige Netzanschlusssebene maßgeblichen Technischen Anforderungen vorliegt. Diese bereits von § 2 Absatz 2b Satz 2 Nummer 3 im Bereich des Anlagenzertifikats unter Auflage vorgesehene technische Schutzvorrichtung stellt ein zentrales Instrument für die Abschaltung der Erzeugungsanlagen bei zu hoher oder zu niedriger Spannung sowie auf Anforderung des Netzbetreibers auch bei zu hohen oder zu niedrigen Frequenzen dar. Zudem überwacht der Q-U-Schutz im übergeordnete Entkopplungsschutz das systemgerechte Verhalten der Erzeugungsanlage nach einem Fehler im Netz. Er erlaubt eine Abschaltung der Anlage zum Netz- und zum Anlagenschutz. Dieser übergeordnete Entkopplungsschutz sitzt somit als eine Art „Sicherheit“ am Netzverknüpfungspunkt und stellt sicher, dass alle Anlagen hinter dem Netzverknüpfungspunkt bei einem Fehlerfall im öffentlichen Netz zum richtigen Zeitpunkt vom Netz gehen und damit einen weiteren wichtigen Beitrag zur Systemstabilität leisten.

§ 2 Absatz 4 Satz 3 eröffnet im Sinne der Technologieoffenheit und Kosteneffizienz die Möglichkeit, nachzuweisen, dass anstelle des übergeordneten Entkopplungsschutzes eine gleichwertige alternative Einrichtung verwendet wird. Dies soll eine einseitige Festlegung auf eine bestimmte Technologie verhindern, die sich aufgrund des technischen Fortschritts jederzeit überholen kann. Zudem soll es einen Anreiz dafür schaffen, derzeit noch nicht bestehende oder zumindest nicht hinreichend ausgereifte alternative technische Lösungen zügig zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln, um bspw. Kosten zu sparen. Im Interesse der wirtschaftlichen Entlastung ist die Voraussetzung für den Einsatz der Alternative zum übergeordneten Entkopplungsschutz, dass die alternative Lösung ausdrücklich in den technischen Regeln für Erzeugungsanlagen des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes als dem übergeordneten Entkopplungsschutz gleichwertig anerkannt wird.

§ 2 Absatz 4 Satz 4 macht schließlich deutlich, dass Anschlusspetenten, obwohl sie in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung nach Satz 1 bis 3 fallen, weiterhin freiwillig an dem bewährten Nachweisverfahren der Anlagenzertifizierung festhalten können, wenn ihnen dies vorteilhaft erscheint.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 werden in § 2 die neuen Absätze 5 und 6 angefügt.

§ 2 Absatz 5 hat Altanlagen zum Gegenstand, die in den Anwendungsbereich der Bestandsschutzregelung von § 118 Absatz 25 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes fallen. Dies sind Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen wurden und für die vor dem 27. April 2019 entweder eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde oder der Anschluss an das Netz begehrt wurde und eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich ist. Diese Erzeugungsanlagen wurden oftmals noch nach der „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ (Ausgabe: Juni 2008) des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) zertifiziert. In diesen Fällen liegt eine den Anforderungen der Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ genügende Dokumentation in der Regel nicht vor und kann auch nicht mehr bzw. nur mit sehr hohem Aufwand nachträglich beschafft werden. Deshalb werden die elektrotechnischen Eigenschaften solcher Eigenschaften nach § 2 Absatz 5 Satz 1 im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/631 von neu in Betrieb zu nehmenden Anlagen grundsätzlich nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der kumulierten installierten Leistung und der maximalen Einspeiseleistung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 sind diese Anlagen hingegen zu berücksichtigen.

§ 2 Absatz 6 soll sicherstellen, dass der Inhalt von Einheiten- und Komponentenzertifikaten die Realität zutreffend wiedergibt, ohne dabei die Branche zu überfordern. Eine wesentliche Herausforderung liegt beispielsweise im Bereich der von den Herstellern regelmäßig durchzuführenden Softwareupdates für die in den Erzeugungsanlagen verbauten Wechselrichter. Diese sind notwendig, um einen sicheren und effektiven Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Ein solches Softwareupdate kann aber dazu führen, dass der Inhalt des Einheitenzertifikats und die tatsächlichen technischen Eigenschaften nicht mehr übereinstimmen. Absatz 6 statuiert deshalb eine Pflicht des Herstellers, dass im Fall eines Updates der Einheiten oder Komponenten, die vom Netzbetreiber geforderten Eigenschaften nicht überschrieben werden. Hiermit soll sichergestellt werden, dass vom Netzbetreiber vorgegebene Parameter, wie bspw. für die lokale Spannungshaltung, durch ein Update nicht verändert werden, um Probleme beim Netzbetrieb zu vermeiden.

Hinsichtlich des Verpflichteten knüpft die Bestimmung in Absatz 6 an die lange etablierten und durch Rechtsprechung und Lehre hinreichend präzisierende Definition des Herstellerbegriffs im Sinne des Produkthaftungsgesetzes an. Somit trifft die Pflicht durch die umfassende Verweisung auf § 4 Absatz 1 und 2 Produkthaftungsgesetzes neben dem tatsächlichen Hersteller im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 des Produkthaftungsgesetzes auch noch den sogenannten „Quasi-Hersteller“ gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Produkthaftungsgesetz und Importeure im Sinne des § 4 Absatz 2 Produkthaftungsgesetzes. Dadurch wird sichergestellt, dass immer ein rechtlich Verantwortlicher mit Sitz im Inland bzw. zumindest im Europäischen Wirtschaftsraum besteht, auch in Fällen, in denen der tatsächliche Hersteller seinen Sitz außerhalb des Anwendungsbereichs des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.

Zu Nummer 3

Mit dem in Nummer 3 eingefügten neuen § 3 wird eine Datenbank für Einheiten- und Komponentenzertifikate eingeführt. Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. wird in **§ 3 Absatz 1** zur Errichtung und zum Betrieb dieser Einheitenzertifikate-Datenbank verpflichtet. Die Absenkung der Anforderungen an den Nachweis der Einhaltung der technischen Anforderungen bei Erzeugungsanlagen in Gestalt der Abschaffung der Pflicht zur Beibringung eines Anlagenzertifikats nach dem neu ausgestalteten § 2 geht so mit einer Erhöhung der Nachweisqualität und Vereinfachung der Nachweisführung durch Einheiten- und Komponentenzertifikate einher. Dadurch soll die Systemstabilität des Stromsystems der Zukunft gewährleistet werden. Die Datenbank für Einheiten- und Komponentenzertifikate („Einheitenzertifikate-Datenbank“) erfüllt eine zentrale Kontrollfunktion.

Durch die zentrale Erfassung und Überwachung von Einheiten- und Komponentenzertifikaten wird allen Marktteilnehmern transparent und digital verfügbar offensichtlich, welche Betriebsmittel über gültige Zertifikate verfügen und welche Handlungs- und Rechtsfolgen sich daraus ableiten lassen. Zugleich wird damit die Nachweisführung im Betriebserlaubnisverfahren digitalisiert, vereinfacht und beschleunigt. Zudem wird durch die Einheitenzertifikate-Datenbank sichergestellt, dass alle in Deutschland gültigen Zertifikate (und somit auch alle anzuschließenden Einheiten und Komponenten) an einer zentralen Stelle geführt werden. Hierdurch wird eine transparente und für alle Marktteilnehmer verbindliche Grundlage für das Betriebserlaubnisverfahren gelegt. Um das Beschleunigungspotenzial für die Netzanschlussverfahren durch die Digitalisierung voll auszunutzen, sind die Regelungen zur Datenbank nicht auf bestimmte Anlagenklassen oder Spannungsebenen beschränkt, sondern betreffen alle Erzeugungsanlagen, die unter die Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger fallen sowie entsprechende Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie.

§ 3 Absatz 2 verpflichtet die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. zur ordnungsgemäßen Datenbankführung. Als privatwirtschaftlicher Verein werden der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. in diesem Absatz somit die Pflichten auferlegt, der zentralen Stellung als Datenbankbetreiberin gerecht zu werden. Darüber hinaus verpflichtet § 3 Absatz 2 die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. ausdrücklich jederzeit den dann aktuellen Stand der Technik in Onlinesystemen sicherzustellen. Damit wird der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. eine fortlaufende Überwachung, Marktkommunikation und Weiterentwicklung auferlegt, damit die Einheitenzertifikate-Datenbank auch in Zukunft den Anforderungen der Nutzer gerecht werden kann.

Die Einheitenzertifikate-Datenbank soll nicht nur öffentlich einsehbare Datenfelder enthalten, sondern muss zum Zwecke der Abbildung der Zertifizierungsprozesse und der Netzanschlussbegehren womöglich auch vertrauliche Daten der von den Herstellern zu liefernden Zertifikate erfassen. In diesem Fall sollen diese Daten nach **§ 3 Absatz 3** auch vertraulich behandelt werden, und die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. dazu verpflichtet werden, die Vertraulichkeit sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. im Rahmen der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten an die Regeln der DSGVO gebunden werden.

Nach **§ 3 Absatz 4** werden die Hersteller von zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten verpflichtet, die auch jetzt schon von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle auszustellenden Zertifikate nach Erstellung an die Einheitenzertifikate-Datenbank zu übermitteln.

Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. vergibt nach **§ 3 Absatz 5** für jedes Zertifikat eine eindeutige Registrierungsnummer als Kennung für das jeweilige Zertifikat und führt in der Einheitenzertifikate-Datenbank zudem den aktuellen Status eines jeden Zertifikates. Die Registriernummer und der Status sind dann maßgeblich für die weitere Verwendung der Einheiten- und Komponentenzertifikate im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens.

§ 3 Absatz 6 stellt sicher, dass Marktteilnehmer keine eigenen Überprüfungen der Richtigkeit und Gültigkeit der Daten der Einheitenzertifikate-Datenbank vornehmen müssen, sondern sich auf die dort befindlichen Informationen verlassen können. Dies entbindet die Marktteilnehmer in den weiteren Schritten des Betriebserlaubnisverfahrens eigene Überprüfungen vornehmen zu müssen. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass eine automatisierte Verarbeitung unter Rückgriff auf die Daten der Einheitenzertifikate-Datenbank ohne weitere Prüfungen Dritter durchgeführt werden kann.

§ 3 Absatz 7 verpflichtet Betreiber von Erzeugungsanlagen, die von der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. vergebene Registernummer des Zertifikats im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens an ihren Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Betreiber von Erzeugungsanlagen den ersten Schritt im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens derart ausführen, dass eine weitere digitale und automatisierte Verarbeitung ermöglicht wird.

§ 3 Absatz 8 verpflichtet den Netzbetreiber, die vom Anlagenbetreiber übermittelte Registrierungsnummer der Einheitenzertifikate-Datenbank im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens zu verwenden. Hierdurch werden die Anlagenbetreiber berechtigt, sich im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens darauf zu beschränken lediglich die Registrierungsnummer an den zuständigen Netzbetreiber zu übermitteln, um die in der Datenbank hinterlegten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die in der Einheitenzertifikate-Datenbank gespeicherten Informationen müssen vom Netzbetreiber dann aus ebendieser Quelle bezogen werden.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 wird lediglich die Nummerierung der Paragraphen angepasst, da sich diese aufgrund des Einschubs des neuen § 3 verändert hat.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 wird ein neuer § 5 eingefügt.

§ 5 Absatz 1 stellt sicher, dass ein Zertifikat einer Einheit oder Komponente ungültig wird, sobald zertifizierungsrelevante elektrotechnische Eigenschaften der Einheit oder Komponente geändert werden.

§ 5 Absatz 2 stellt sicher, dass die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. aufgrund von berechtigten Zweifeln, etwa bei Hinweisen auf Abweichungen relevanter elektrotechnischer Eigenschaften einer Einheit oder einer Komponente vom Inhalt des Zertifikats, auf die Hersteller dieser Einheiten und Komponenten zugeht und zur Klärung des Sachverhalts auffordert. Dem Hersteller soll dabei eine angemessene Frist zur Reaktion und zur Klärung des Sachverhaltes sowie einer etwaigen Beseitigung von Unzulänglichkeiten gesetzt werden. Reagiert der Hersteller nicht oder beseitigt die Unzulänglichkeiten nicht innerhalb der angemessenen Frist, erklärt die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. das jeweilige Zertifikat für ungültig.

§ 5 Absatz 3 stellt sicher, dass die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. ungültige Zertifikate in der Datenbank beispielsweise über den Status des jeweiligen Zertifikats als ungültig kennzeichnet.

§ 5 Absatz 4 stellt sicher, dass der Ablauf eines befristeten Zertifikats nicht dazu führt, dass eine Einheit oder Komponente, die in einer in Betrieb befindlichen Erzeugungsanlage verbaut ist, nachzertifiziert oder sogar vom Netzbetreiber vom Netz getrennt werden muss. Solange die elektrotechnisch relevanten Eigenschaften dem Inhalt des ursprünglichen Zertifikats entsprechen, kann die Einheit oder Komponente weiter am Netz betrieben werden. Darüber hinaus kann eine Einheit oder Komponente auch wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Gültigkeitszeitraum abgelaufen ist, die elektrotechnischen Eigenschaften des ursprünglichen Zertifikats jedoch unverändert bleiben. Es wird außerdem sichergestellt, dass eine erstmalige Inbetriebnahme auf Basis abgelaufener Zertifikate dagegen nicht möglich ist.

Zu Nummer 6

Mit der Nummer 6 wird § 4 zu § 6 und erfährt einige Änderungen.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die rechtliche Pflicht des zuständigen Netzbetreibers zur Netztrennung oder anderweitigen Unterbindung der Einspeisung aus dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 1 wird im Interesse einer größeren Verbindlichkeit beim Netzanschluss und im Betrieb von Erzeugungsanlagen auf zusätzliche Fälle erweitert. Nach dem neuen **§ 6 Absatz 2 Nummer 1 2. Halbsatz** tritt die Pflicht des Netzbetreibers nunmehr auch ein, wenn der Anlagenbetreiber seine Pflicht aus § 2 Absatz 6 zur Vorlage aktualisierter Einheitenzertifikate nach Softwareupdates, die die elektrotechnischen Eigenschaften der Erzeugungsanlage verändern, verletzt. Überdies begründet die Kennzeichnung als ungültig in der Einheitenzertifikate-Datenbank (**Nr. 2**) ebenso die Trennungspflicht wie ein Abweichen der tatsächlichen Eigenschaften der Einheit von denjenigen, die im Einheiten- oder Komponentenzertifikat ausgewiesen sind (**Nr. 3**). Diese Erweiterungen sollen die Netzbetreiber zu einer gründlichen Prüfung und Überwachung der an ihr Netz angeschlossenen Anlagen anhalten, mittelbar aber auch einen zusätzlichen Anreiz zu rechtskonformem Verhalten für die Anlagenbetreiber zu schaffen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Zu Doppelbuchstabe bb

In **§ 6 Absatz 2 Satz 2** wird der Netzbetreiber dazu verpflichtet, dem Anlagenbetreiber vor Durchführung der Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 eine zweimonatige Frist zur Behebung der identifizierten Unzulänglichkeiten zu setzen. Bisher galt eine solche nur für das Anlagenzertifikat unter Auflage und war bei diesem zwei Monate vor Ablauf der 18-monatigen Frist nach § 2 Absatz 2b Satz 1 zu setzen. Angesichts der einschneidenden Folgen, die eine Netztrennung für den Anlagenbetreiber haben kann, gebietet es aber die Verhältnismäßigkeit, dass der Anlagenbetreiber auch in den übrigen Fällen zunächst eine Gelegenheit zur Behebung der Unzulänglichkeiten erhält und ihm hinreichend viel Zeit hierfür eingeräumt wird. Der Netzbetreiber hat diese Frist unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Verstoß gegen § 5 Absatz 2 Satz 1 zu setzen.

§ 6 Absatz 2 Satz 3 beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Durch Nummer 6 Buchstabe b wird ein neuer **§ 6 Absatz 8** angefügt.

Die rechtliche Pflicht des zuständigen Netzbetreibers zur Netztrennung oder anderweitigen Unterbindung der Einspeisung gemäß dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 1 wurde geschaffen, um die diesbezügliche Verantwortung des Netzbetreibers in Fällen der Nichterfüllung der Pflichten aus § 2 und § 3 durch den Anlagenbetreiber klarzustellen. Zuvor wurde regelmäßig vorgetragen, dass insoweit Rechtsunsicherheiten bestünden, die einer konsequenten Netztrennung entgegenstünden. Trotz dieser im Juli 2022 erfolgten Klarstellung wird die Verpflichtung in der Praxis bislang weiterhin unterschiedlich gut umgesetzt. Während manche Netzbetreiber sie sehr ernst nehmen und beim Vorliegen der Voraussetzungen der Norm die dort genannten Maßnahmen ergreifen, unterlassen andere dies. In diesen Fällen bestand bereits die Befugnis der Bundesnetzagentur, die Netzbetreiber durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 65 EnWG, insbesondere Anordnungen nach § 65 Absatz 2 EnWG dazu anzuhalten, diesen Pflichten nachzukommen. Diese Anordnungen können mithilfe eines Zwangsgelds gemäß § 94 EnWG vollstreckt werden. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 65 Absatz 1 oder 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 95 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Energiewirtschaftsgesetzes dar.

Zu Nummer 7

Mit Nummer 7 wird der bisherige § 5 zu § 7 und erhält einen neuen Absatz 4.

Der neue **§ 7 Absatz 4 Satz 1** regelt die zeitversetzte Anwendbarkeit der verschiedenen neuen Pflichten hinsichtlich der Einheitenzertifikate-Datenbank. Die Pflichten der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. finden zum 01. November 2024 Anwendung. Diese Übergangsfrist soll der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. die notwendige Zeit einräumen, um die Einheitenzertifikate-Datenbank zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Erst im Anschluss greifen nach **§ 7 Absatz 4 Satz 2** zum 30. Juni 2024 die Pflichten der Hersteller, Anlagenbetreiber und Netzbetreiber, die jeweils das Funktionieren der Einheitenzertifikate-Datenbank voraussetzen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung am Tag nach der Verkündung. Um die Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erreichen, ist die Beschleunigung der Netzanschlüsse unter anderem durch Vereinfachungen im Bereich der Anlagenzertifizierung so schnell wie möglich notwendig. Aus diesem Grund ist der früheste Zeitpunkt des Inkrafttretens zu wählen.